

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. Mai 2018

Nr. 2018/782

## Zweisprachige Tagesschule FitzGerald Definitive Betriebsbewilligung zur Führung des ersten Kindergartenjahres

---

### 1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 1611 vom 20. August 2002 wurde der zweisprachigen Tagesschule FitzGerald eine unbefristete Betriebsbewilligung erteilt, welche das schulische Angebot für den Kindergarten und die Primarschule enthielt. Gestützt auf diesen Regierungsratsbeschluss gestattete das Amt für Volksschule und Kindergarten (heute: Volksschulamt) mit Verfügung vom 22. August 2005 die Ausdehnung des Schulangebots auf die Oberstufe. Mit RRB Nr. 2010/1401 vom 10. August 2010 wurde der Swiss International School Schönenwerd AG die Betriebsbewilligung der FitzGerald Bilingual Dayschool für den ganzen Volksschulbereich 2010 übertragen. Die FitzGerald School hat seither weiterhin die Spielgruppe und den Kindergarten geführt, es wurde aber keine spezielle Betriebsbewilligung für die Spielgruppe und den Kindergarten ausgestellt, denn zu dieser Zeit war der Kindergartenbesuch noch freiwillig.

In der Volksabstimmung vom 26. September 2010 wurde dem Beitritt des Kantons Solothurn zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007 (BGS 411.214.1) zugestimmt. Gleichzeitig hat das Volk eine Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) und eine Änderung des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111) als Folge des HarmoS-Konkordats angenommen. Diese Änderungen traten am 1. August 2012 in Kraft. Mit Kantonsratsbeschluss (KRB RG 220c/2009) vom 10. März 2010 sind die Änderungen im Volksschulgesetz vorgenommen worden. Der Kindergarten ist die erste Stufe der Volksschule. Gemäss § 19 VSG dauert seither die Schulpflicht 11 Jahre und beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten. Diese Änderung des Volksschulgesetzes blieb bei der FitzGerald School unbeachtet.

Da der Kindergarten die erste Stufe der Volksschule ist, bedarf die Führung einer Privatschule, die ausser dem Kindergarten keine weiterführenden Volksschulklassen führt, ebenfalls einer staatlichen Betriebsbewilligung (Art. 108 KV). Diese notwendige Bewilligung wird mit diesem RRB erteilt.

### 2. Erwägungen

Gemäss Art. 108 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) bedarf das Führen einer Privatschule einer staatlichen Bewilligung. Diese wird vom Regierungsrat erteilt und gilt als Polizeierlaubnis. Wenn die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, besteht daher ein Anspruch auf die Erteilung der Betriebsbewilligung. Es wird damit jedoch kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung begründet.

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101; Art. 62 BV) verpflichtet die Kantone, für einen genügenden Grundschulunterricht zu sorgen. Weitere Bedingungen bestehen für die Volksschule nicht. Die Privatschulen im Kanton Solothurn müssen daher im Rahmen der Schulpflicht den minimalen Anforderungen genügen, die

an einen Unterricht zu stellen sind. Diese sind nicht ausdrücklich umschrieben, ergeben sich aber sinngemäss aus dem Lehrplan für die Volksschule. Die an Privatschulen unterrichtenden Lehrpersonen müssen über eine im Vergleich zu den Lehrpersonen an den staatlichen Schulen gleichwertige Ausbildung verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass den Schülerinnen und Schülern ein Unterricht geboten wird, der mit demjenigen an öffentlichen Schulen vergleichbar ist. Werden diese Bedingungen erfüllt, kann die Betriebsbewilligung erteilt werden.

Während der bisherigen Betriebszeit hat die zweisprachige Tagesschule FitzGerald alle Anforderungen bezüglich Lehrplan und Qualifikation der Lehrpersonen und die eingegangenen Verpflichtungen erfüllt. Der Besuch vor Ort durch die Abteilung Schulaufsicht und die Prüfung der Unterlagen ergaben ein umfassendes Bild der Privatschule. Es konnte festgestellt werden, dass die Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt werden. Die Betriebsbewilligung für die Führung des Kindergartens kann somit erteilt werden.

### **3. Aufsicht**

Die Aufsicht über die Zweisprachige Tagesschule FitzGerald obliegt dem Volksschulamt, Abteilung Steuerung und Aufsicht. Das Volksschulamt überzeugt sich in regelmässigen Abständen davon, ob die Bedingungen für die Bewilligungserteilung eingehalten werden. Werden Mängel festgestellt, wird das Volksschulamt Abhilfe einfordern. Werden die festgestellten Mängel nicht innert der festgesetzten Frist behoben, kann die Betriebsbewilligung widerrufen werden.

### **4. Beschluss**

Gestützt auf Art. 108 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1):

- 4.1 Der Zweisprachigen Tagesschule FitzGerald wird die definitive Betriebsbewilligung erteilt. Das Angebot umfasst den Unterricht des ersten Kindergartenjahres.
- 4.2 Die Zweisprachige Tagesschule FitzGerald hat sicherzustellen, dass
  - 4.2.1 eine der öffentlichen Schule gleichwertige Bildung angeboten wird. Die Grundlage für die Erreichung der Lernziele bildet der Lehrplan der Volksschule.
  - 4.2.2 die ständig beschäftigten Lehrpersonen über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulart und Schulstufe und die für die Ausübung des Lehrberufs notwendige persönliche Eignung verfügen. Dies haben sie mit der Berufsausübungsbewilligung (Unterrichtsberechtigung) nach § 50<sup>bis</sup> des VSG nachzuweisen.
- 4.3 Unterrichtsverträge für neu eintretende Lehrpersonen sind dem Volksschulamt einzureichen.

- 4.4 Bis am 31. August müssen jährlich die Schülerinnen und Schüler mit deren Personalien sowie Namen und Adresse der Eltern den Schulleitungen der Schulträger, in denen sie schulpflichtig sind, gemeldet werden. Zusätzlich sind dem Volksschulamt Listen der Klassen und deren Schülerinnen und Schüler einzureichen.
- 4.5 Die Personalien der Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahresverlauf ein- oder austreten, sind innert Wochenfrist der Schulleitung des entsprechenden Schulträgers mitzuteilen.
- 4.6 Die Schulleitung hat die Eltern über die Art und Tragweite der Betriebsbewilligung in geeigneter Weise zu informieren.
- 4.7 Bei wesentlichen Veränderungen im Schulbetrieb (Anpassungen im pädagogischen Konzept und/oder im Ausbildungskonzept, massgebliche organisatorische Veränderungen innerhalb der Schule) hat die Zweisprachige Tagesschule FitzGerald unverzüglich das Volksschulamt zu informieren.
- 4.8 Die Aufsicht über die Zweisprachige Tagesschule Fitzgerald obliegt dem Volksschulamt.
- 4.9 Sollten die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung (insbesondere Ziffer 4.2) nicht mehr erfüllt sein oder sollten Anordnungen der Behörden nicht eingehalten werden, kann die Betriebsbewilligung widerrufen werden.
- 4.10 Der Kanton richtet aufgrund dieser Betriebsbewilligung keinerlei Beiträge aus.
- 4.11 Es wird keine Gebühr für die Betriebsbewilligung erhoben.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DT, DK

Volksschulamt (4) Wa, YK, Eg, ro

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Amt für Finanzen

Finanzkontrolle

Zweisprachige Tagesschule FitzGerald, Schachenstrasse 24, 5012 Schönenwerd

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Schönenwerd, Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd

Schule Schönenwerd, Heinrich Peterhans, Schulleiter, Weiermattstrasse 20, 5012 Schönenwerd